

RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/8/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1992

Beachte

1) Beschluß des VfGH vom 30.11.1992, ZI B 643/92-3 über die Ablehnung der Beschwerde 2) Beschluß des VwGH vom 29.7.1993, ZI 93/18/121 über die Einstellung des Verfahrens **Rechtssatz**

Gemäß §37 Abs1 ZPO ist der Mangel der Bevollmächtigung in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen, da die Vertretungsmacht eine Prozeßvoraussetzung darstellt.

Gemäß §10 AVG hat die Behörde über den Inhalt und den Umfang einer Vollmacht auftauchende Zweifel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (also auch nach der ZPO) zu beurteilen und die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des §13 Abs3 AVG zu veranlassen.

Schlagworte

Vollmacht, Rechtsanwalt, minderjährige Parteien, Vertreter, Schubhaft, Zurückweisung der Beschwerde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at